



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Korrektur und Konkretisierung der Corona-Verordnung

Wie bereits angekündigt wird deshalb die Corona Verordnung jetzt an einigen Stellen korrigiert und konkretisiert. Die Änderungsverordnung ist am gestrigen Abend [per Eilverkündung verkündet worden](#). Mit Ausnahme der Neuregelungen im Bereich Kindertagespflege, private Kinderbetreuung und Kindertageseinrichtungen treten die Änderungen am Samstag, **13. März 2021** in Kraft.

Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern soll lediglich eine grobe, verständliche Übersicht bieten.

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) in der letzten Woche ist vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Virusmutationen und der damit verbundenen anhaltenden Gefahr eines stärkeren Infektionsgeschehens eine Verlängerung des Shutdowns verbunden mit ersten, vorsichtigen Lockerungsschritten beschlossen worden. Nach der MPK blieben letztlich nur zwei Tage für die Erstellung eines Verordnungstextes zur Umsetzung der Beschlüsse und für die Abstimmung mit allen Beteiligten. Ein Teil der vereinbarten Lockerungen sollte ja bereits zum **8. März** in Kraft treten.

Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern soll lediglich eine grobe, verständliche Übersicht bieten.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- Die erste Konkretisierung betrifft die **Kontaktbeschränkungen** in § 2 Abs. 3 Nummer 10. Dort wird klargestellt, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten unter einer Inzidenz von 35 bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten auch gemeinsam Sport treiben dürfen. Kinder bis 14 Jahren werden auch hierbei nicht mit eingerechnet. Voraussetzung ist eine durch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte erlassene Allgemeinverfügung, die Zusammenkünfte in dieser Größe ausdrücklich zulässt.
- Die in § 5 (**Datenerhebung und Dokumentation**) vorgenommenen Änderungen legen fest, dass bei einer Terminvereinbarung im Einzelhandel und für Bemusterungs- und Anprobeterminen die Kontaktdaten der das Geschäft besuchenden Personen erhoben und zusammen mit dem Termin dokumentiert werden müssen. Das gleiche gilt für Besuche in Museen und Galerien, Gedenkstätten, Zoos und botanischen Gärten. Auch hier ist, so § 7, eine Terminvereinbarung vorgesehen, in deren Rahmen dann eine Dokumentation der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der jeweiligen Termine erfolgen muss. Dies alles hilft bei einer etwaig später notwendigen Kontaktnachverfolgung.

- Vor dem Hintergrund, dass sukzessive mehr und mehr Selbsttests durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen werden, erfolgt jetzt eine dynamische Verweisung auf die offizielle Webseite dieses Instituts. (siehe § 5 a **Testung**)
- In § 10 (**Betriebsverbote sowie Betriebs und Dienstleistungsbeschränkungen**) wurde in Abs. 1 Satz 5 klargestellt, dass zulässigerweise über Nacht beherbergte Gäste nicht nur das Frühstück sondern auch andere Speisen und natürlich auch Getränke in den Speiseräumen der Beherbergungsstätte einnehmen dürfen. Selbstverständlich müssen dabei die Kontaktbeschränkungen, das Abstandsgebot und die Anforderungen des jeweiligen Hygienekonzepts beachtet werden.
- In § 10 Abs. 1b wurde in Satz 6 noch etwas klarer gefasst, dass es sich bei „**Bemusterungsterminen**“ um Termine zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbau eines Gebäudes oder einer Wohnung handelt und bei „**Anprobeterminen**“ um Termine zur Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung.
- Vor dem Hintergrund, dass es **oftmals Kinder** sind, die eine **logopädische Behandlung** entgegennehmen, wird **trotz des bereits entfallenen Erfordernisses des Tragens einer medizinischen Maske** nun auch auf die **vorherige Testung** der Kundinnen und Kunden verzichtet. (so die Änderung in § 10 Absatz 1c Satz 1)
- Eine Klarstellung erfolgte in § 10 Absatz 1c Satz 2: Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs, in der bei einer **Dienstleistung eine medizinische Maske nicht dauerhaft** getragen werden kann, ist verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept **mindestens einmal in der Woche** auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen bzw. testen zu lassen.
- Um zu verhindern, dass es in Landkreisen und kreisfreien Städten, die sich um die **100er Inzidenz** herum bewegen, zu kurzfristigen Veränderungen in **Kitas, Großtagespflege und Schulen** kommt, wurden in den §§ 11 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung), 12 (Kindertageseinrichtungen) und 13 (Schulen) in etwa gleichlautende Veränderungen vorgenommen: Ein Wechsel zurück zur Notbetreuung in Kitas bzw. zurück zu der bis zum 5. März praktizierten Beschulung im Wechselmodell ohne Präsenzplicht nur in Grundschulen, Förderschulen für geistige Entwicklung und Abschlussklassen soll nur erfolgen, wenn die **Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten** wird.
- Ein solcher **Wechsel** erfolgt aber jeweils erst zum **übernächsten Werktag**, damit Eltern und Kinder rechtzeitig informiert werden können und die notwendige organisatorische Vorbereitung geleistet werden kann. Außerdem sollen die in den Landkreisen und kreisfreien Städten Verantwortlichen entscheiden können, ob nach ihrer Einschätzung die Überschreitung der 100er Inzidenz von Dauer ist. Eine dies feststellende Allgemeinverfügung wird in denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 100er Inzidenz am 12., 13. und 14 März 2021 überschritten wird, fingiert.

Bei den weiteren in § 13 Absatz 1 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um bloße Klarstellungen.

- In § 18 a Absatz 3 Ziffer 3 wird die bereits zum **8. März** erklärte Öffnung von Bibliotheken und Büchereien unabhängig von der Inzidenz im Verordnungstext nachvollzogen. Bibliotheken und Büchereien werden also wie beabsichtigt den Buchläden gleichgestellt.

Aus Artikel 2 Satz 1 der hier als erste Datei beigefügten Änderungsverordnung ergibt sich das Inkrafttreten der Änderungsverordnung am **13. März 2021**. Abweichend davon wird in Satz zwei für

die Änderungen der Regelungen im Bereich **Kindertagespflege, private Kinderbetreuung sowie Kindertageseinrichtungen** ein Inkrafttreten erst zu Beginn der folgenden Woche am **15. März 2021** bestimmt. Daraus folgt, dass es auch in Regionen mit einer bereits dreitägigen Überschreitung der 100er Inzidenz nicht gleich am Montag zu abrupten Schließungen von Kinderbetreuungsangeboten kommen wird, sondern frühestens am Dienstag.

Für den **Bereich Schule** folgt eine Wirksamkeit der Neuregelung erst ab dem **15. März** bereits aus dem § 13 selbst. In § 13 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 folgt, dass erst ab dem **15. März 2021** die Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12, die Berufseinstiegsschule sowie Berufsschulklassen, die von Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 67 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes besucht werden, sowie die Förderschulen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen wieder öffnen können. Sie können jedoch leider überall dort nicht öffnen, wo die Inzidenz an den letzten drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 lag. Auf diese Möglichkeit hat das Kultusministerium am Freitag, 12.03.2021 auch prophylaktisch bereits hingewiesen.

Weitere allgemeine Informationen rund um das Thema „Corona-Virus erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter www.bienenbuettel.de oder auf der Homepage vom Landkreis Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de

Stand 15.03.2021, 11.00 Uhr